

34 In Absatz 10.4.7 werden die Worte „IEC 945: 3. Ausgabe (November 1996)“ durch die Worte „IEC 60945: 2002“ an beiden Textstellen ersetzt.

11 Wasserdruck-Auslösevorrichtungen

35 Nach Absatz 11.2.5 wird der nachstehende neue Unterabsatz .6 angefügt:

„6 *Sonneneinstrahlungsprüfung*

Eine Einheit soll einer Sonneneinstrahlungsprüfung gemäß IEC 60945:2002, Absatz 8.10 unterzogen werden.

Bem.: Auf die Sonneneinstrahlungsprüfung kann verzichtet werden, wenn der Hersteller in der Lage ist glaubhaft zu belegen, dass die verwendeten Materialien die Prüfung erfüllen, d. h. UV stabilisiert sind.“

Teil 2

Prüfungen bei laufender Produktion und Überprüfung der Vorschriftsmässigen Aufstellung

5 Überlebensfahrzeuge

36 Der nachstehende neue Absatz 5.3.4 wird nach dem vorhandenen Absatz 5.3.3 angefügt:

„5.3.4 Der Anschluss jeder Vorrichtung für das Aussetzen, der am Boot befestigt ist, soll einer Belastung ausgesetzt werden, die der Masse des Bootes mit voller Besetzung und vollständiger Ausrüstung (oder der zweifachen Masse des Bootes bei einem System mit einem Läufer) entspricht. Die Vorrichtung für das Aussetzen oder ihr Anschluss am Boot sollen keine Beschädigungen aufweisen.“

6 Aussetz- und Aufstellungseinrichtungen

37 In Absatz 6.1.1 wird der nachfolgende neue Satz zwischen dem bisherigen ersten und zweiten Satz eingefügt:

„Bei der Aussetzvorrichtung eines Freifall-Rettungsbootes soll jede Aussetzrampe und ihr Anschluss am Auslösemechanismus mit einer statischen Last, die das 2,2fache der Höchstbelastung beträgt, geprüft werden.“

38 Nach Absatz 6.1.1 wird die Überschrift „Einbauprüfungen“ eingefügt.

39 Der letzte Satz von Absatz 6.1.3 wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„Eine Person soll dann an Bord des Überlebensfahrzeugs beziehungsweise des Bereitschaftsbootes gehen und von dort den Aussetzvorgang probeweise durchführen.“

Anhang 1

Referenz-Prüfweste einer Rettungsweste für Erwachsene – Entwurf und Konstruktion

40 In Absatz 2.1.3 wird die Zahl „155,6“ durch die Zahl „149“ ersetzt.

41 Im Anhang zu Anhang 1 werden in der zweiten Reihe von Tabelle 1 die Zahlen „103,5“, „46,5“ und „150“ jeweils durch die Zahlen „103“, „46“ und „149“ ersetzt.

42 Im Anhang zu Anhang 1 werden in der zweiten Reihe von Tabelle 2 die Zahlen „17,75“, „51,75“ und „18,5“ jeweils durch die Zahlen „17,5“, „51,5“ und „18“ an den entsprechenden Textstellen ersetzt.

Anlage 2

EntschlieÙung MSC.274(85) (angenommen am 4. Dezember 2008)

Annahme von Änderungen der Überarbeiteten Empfehlung über die Prüfung von Rettungsmitteln (EntschlieÙung MSC.81(70))

Der Schiffssicherheitsausschuss –

in Anbetracht des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses sowie

in Anbetracht der EntschlieÙung A.689(17) über die Prüfung von Rettungsmitteln, mit der die Versammlung auf ihrer siebzehnten Tagung Empfehlungen zu Prüfungsanforderungen für Rettungsmittel angenommen hatte;

ferner in Anbetracht dessen, dass die Versammlung bei der Annahme von EntschlieÙung A.689(17) den Ausschuss ermächtigt hatte, die Empfehlung über die Prüfung von Rettungsmitteln ständig auf Änderungs- und Ergänzungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls über Änderungen dieser Empfehlung zu beschließen;

im Hinblick auf EntschlieÙung MSC.81(70), mit welcher der Schiffssicherheitsausschuss auf seiner siebzehnten Tagung die Überarbeitete Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln angenommen und dadurch die Notwendigkeit anerkannt hatte, genauere Bestimmungen für die Prüfung von Rettungsmitteln auf der Grundlage der Vorschriften des Internationalen Rettungsmittel-Code (LSA-Code) einzuführen;

in dem Wunsch, den immer größer werdenden Seeleuten durch die Erhöhung des angenommenen Gewichts von Personen in Rettungs- und Bereitschaftsbooten sowie dem Verletzungsrisiko durch die Verformung von Rümpfen und Schutzdächern von Frei-Fall-Rettungsbooten bei der Aussetzung Rechnung zu tragen;

nach der auf seiner fünfundachtzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen der Überarbeiteten Empfehlung über die Prüfung von Rettungsmitteln, die der Unterausschuss „Schiffsentwurf und Ausrüstung“ auf seiner einundfünfzigsten Tagung vorgeschlagen hatte –

1. nimmt die Änderungen der Überarbeiteten Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln (EntschlieÙung MSC.81(70)) an, deren Wortlaut in der Anlage wiedergegeben ist;
2. empfiehlt allen Regierungen, die anliegenden Änderungen bei der Prüfung von Rettungsmitteln anzuwenden.

Anlage zu Anlage 2

Änderungen der Überarbeiteten Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln (EntschlieÙung MSC.81(70))

Teil 1 Prüfungen der Prototypen von Rettungsmitteln

6.1 Begriffsbestimmungen und allgemeine Prüfbedingungen

- 1 Der bisherige Absatz 6.1.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„6.1.1 Sofern nichts anderes bestimmt ist, soll die durchschnittliche Masse einer Person in einem für ein Fahrgastschiff bestimmtes Rettungsboot mit 75 kg und in einem für ein Frachtschiff bestimmtes Rettungsboot mit 82,5 kg festgesetzt werden.“

6.3 Überbelastungsprüfung für Rettungsboote

- 2 Absatz 6.3.2 Satz 1 erhält nach dem Wort „Personen“ folgenden Wortlaut:

„für den Schiffstyp entspricht, für den es zugelassen werden soll.“

- 3 Der bisherige Absatz 6.3.9 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„6.3.9 Diese Prüfung soll als bestanden gelten, wenn das Rettungsboot die Funktionsprüfung entsprechend den Anforderungen der Verwaltung bestanden hat, das Rettungsboot keine Beschädigung erlitten hat, die sein einwandfreies Funktionieren beeinträchtigen könnte und etwaige während der Prüfung gemessene Verformungen des Rumpfes oder des Schutzdaches bei den Rettungsbootinsassen keine Verletzungen hervorrufen würden.“

6.7 Prüfung des für die Rettungsbootinsassen verfügbaren Raumes zum Sitzen

- 4 In Absatz 6.7.1 Satz 2 werden nach der Angabe „75 kg“ die Wörter „bei einem für ein Fahrgastschiff vorgesehenen Rettungsboot und 82,5 kg bei einem für ein Frachtschiff vorgesehenen Rettungsboot“ eingefügt.

7.1 Starre Bereitschaftsboote

- 5 In Absatz 7.1.3 Satz 2 wird die Angabe „75 kg“ durch die Angabe „82,5 kg“ ersetzt.
- 6 In Absatz 7.1.4 Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „jede mit einem Gewicht von 82,5 kg“ eingefügt.

7.2 Aufgeblasene Bereitschaftsboote

- 7 In Absatz 7.2.4 Unterabsatz .3 wird die Angabe „75 kg“ durch die Angabe „82,5 kg“ ersetzt.
- 8 In Absatz 7.2.11 Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „jede mit einem Gewicht von 82,5 kg“ eingefügt.

Teil 2

Prüfungen bei laufender Produktion und Überprüfung der vorschriftsmäßigen Aufstellung

5.2 Prüfung der mit Davits auszusetzenden Rettungsflöße und aufblasbaren Bereitschaftsboote

- 9 In Absatz 5.2 Unterabsatz .4 werden nach den Wörtern „75 kg“ die Wörter „für das Rettungsfloß und 82,5 kg für das Bereitschaftsboot“ eingefügt.

6.1 Aussetzvorrichtungen, bei denen Läufer und Winden verwendet werden

- 10 In Absatz 6.1.2 Satz 1 werden nach der Angabe „75 kg“ die Wörter „beziehungsweise 82,5 kg,“ eingefügt.
- 11 In Absatz 6.1.5 Satz 1 werden nach der Angabe „75 kg“ die Wörter „beziehungsweise 82,5 kg,“ eingefügt.

(VkBli. 2009 S. 427)

Nr. 123 XVI. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich

Der Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 20. November 2001 (VkBli. 2001 S. 613) in der Fassung des XV. Nachtrags vom 11. April 2008 (VkBli. 2008 S. 292) wird wie folgt geändert:

§ 1

Im Teil C (Tarifsätze) ist in der Tarifstelle 075 (Fahrgastschiffahrt) die Zahl „2008“ im Befristungsvermerk in „2009“ zu ändern.

§ 2

Im Teil D (Ausnahmesätze für Güter) sind

- in der Tarifstelle 099 nach der Güterart „Erze“ die Güterart „Expeller, zur Energiegewinnung“ und in der Spalte der Verkehrsbeziehung 6b die Zahl „652“ einzufügen,
- die Befristungsvermerke der Tarifstellen 108 und 271 zu ändern in „befristet bis 30. Juni 2010“,